

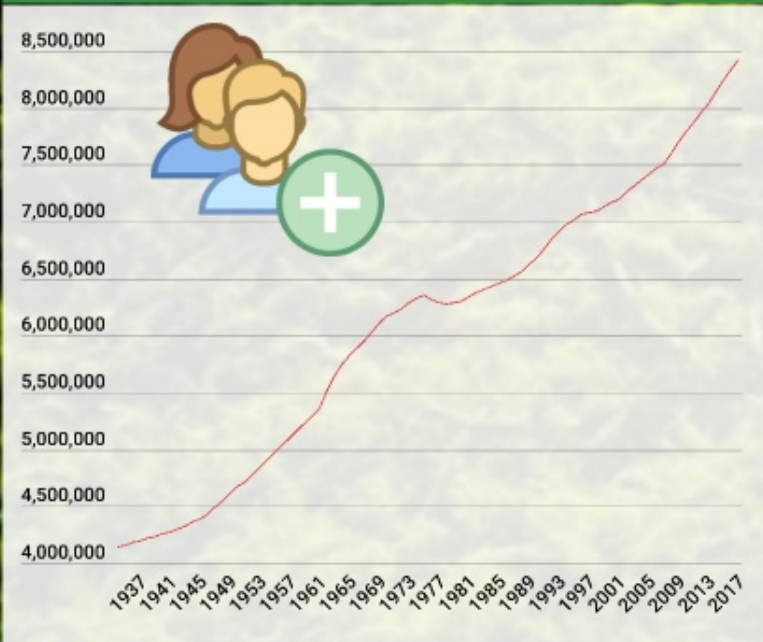


Nachhaltiger Umgang mit Wohlfahrtsansprüchen



Ausgangslage

Bevölkerungsentwicklung



Auswirkungen

Infrastruktur

Rodungen

Wohnformen

Wachstum in Städten

Bildung

Pädagogische Institutionen

Werte

Back to the nature

Urbane Freizeit

Feste, Naherholung, Sport

Naturentfremdung

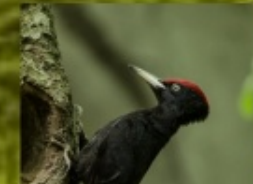
Paradoxe Neoromantik
Sinn-, Wertsuche



Nachhaltiger Umgang mit Wohlfahrtsansprüchen



Freizeit - Sport - Dienstleistung - Anlagen - Infrastrukturen - öffentliche Interessen





Nachhaltiger Umgang mit Wohlfahrtsansprüchen





Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt,

- a* den Wald zu erhalten;
- b* seine nachhaltige und schonende Bewirtschaftung sowie die Versorgung mit dem Rohstoff Holz zu sichern und zu fördern;
- c* Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen;
- d* den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere zu schützen und aufzuwerten;
- e* seine Wohlfahrtsfunktion zu erhalten und zu verbessern sowie
- f* die Verwendung von einheimischem Holz zu fördern.

² Das Gesetz vollzieht und ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes.



Nachhaltiger Umgang mit Wohlfahrtsansprüchen





Die Burgergemeinde Bern verfolgt bei der Bereitstellung von Wohlfahrtsleistungen folgende Ziele:

- die Grundeigentumsrechte werden auch bei steigenden Wohlfahrtsansprüchen gewahrt.
- Wohlfahrtsleistungen, die über das gesetzliche Betretungsrecht Umfang hinausgehen, sind i.d.R. verursacherorientiert und nachhaltig geregelt.
- Vorhaben und Ansprüche, die wirtschaftliche Zielsetzungen auf dem Grundeigentum der Burgergemeinde Bern verfolgen, sind in Wert gesetzt und nachhaltig finanziert.



Nachhaltiger Umgang mit Wohlfahrtsansprüchen



3-Stufen der Wohlfahrtsnutzungen



3-Stufen der Wohlfahrtsnutzungen



gesetzliches Betretungsrecht (ZGB 699)

3-Stufen der Wohlfahrtsnutzungen

gesteigerter Gemeingebrauch

gesetzliches Betretungsrecht (ZGB 699)

3-Stufen der Wohlfahrtsnutzungen

kommerzielle Nutzung

gesteigerter Gemeingebrauch

gesetzliches Betretungsrecht (ZGB 699)

3-Stufen der Wohlfahrtsnutzungen

kommerzielle Nutzung

gesteigerter Gemeingebrauch

gesetzliches Betretungsrecht (ZGB 699)

OR 41

3-Stufen der Wohlfahrtsnutzungen

kommerzielle Nutzung

gesteigerter Gemeingebrauch

gesetzliches Betretungsrecht (ZGB 699)

OR 1 (0)
OR 41

OR 41

3-Stufen der Wohlfahrtsnutzungen

kommerzielle Nutzung

OR 1 (+)
OR 41

gesteigerter Gemeingebrauch

OR 1 (0)
OR 41

gesetzliches Betretungsrecht (ZGB 699)

OR 41

3-Stufen der Wohlfahrtsnutzungen

kommerzielle Nutzung

OR 1 (+)
OR 41

gesteigerter Gemeingebrauch



OR 1 (0)
OR 41

gesetzliches Betretungsrecht (ZGB 699)

OR 41



Nachhaltiger Umgang mit Wohlfahrtsansprüchen



Lösungen im Umgang mit Ansprüchen der Stufe 1-3

gesetzliches Betretungsrecht (ZGB 699)

gesteigerter Gemeingebrauch

kommerzielle Nutzung

Umgang Stufe 1 - gesetzliches Betretungsrecht

Voraussetzung

Vorhaben ist zeitlich und örtlich ungebunden

Ziel

Aufwand/Kosten möglichst gering halten

Inwertsetzung

keine

Umgang Stufe 2 - gesteigerter Gemeingebrauch

Voraussetzung

Vorhaben dient nicht kommerziellen Interessen

Ziel

Kosten sind zu Vollkosten finanziert

Inwertsetzung

Vereinbarung: Kosten = Ertrag



Die Burgergemeinde Bern erstattet bei bestimmten Vorhaben die Kosten zurück oder bestellt die Leistung direkt beim Forstbetrieb.
Kostendach: 500'000 / a

Umgang Stufe 3 - kommerzielle Nutzung

Voraussetzung

Vorhaben dient wirtschaftlicher Absicht.

Ziel

Marktkonforme Entschädigung der Nutzung*

Inwertsetzung

OR1 (+): Erzielen eines angemessenen Gewinns

Basisverzinsung von 5%
des Bodenwertes.

Bodenwert bei definitiver
Rodung CHF 50.-/m² (+/-
ZÖN Werte)

Bodenwert bei
beeinträchtigter
Waldbewirtschaftung
oder temporärer Rodung
CHF 5.-/m²



Nachhaltiger Umgang mit Wohlfahrtsansprüchen

